



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Immobilienbesitz von Neonazis in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/3450

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzwicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlusssache „VS-VERTRÄULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftsverpflichtung gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einzogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlusssache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungs-

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

interessen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 1 bis 5 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

- 1. Von wie vielen Immobilien im Besitz von Angehörigen der neonazistischen, rechten oder rechtsextremen Szene hat die Landesregierung für das Jahr 2019 Kenntnis, die als Veranstaltungs-, Schulungs- oder Konzerträume genutzt werden bzw. genutzt werden können?**
- 2. Wer sind die Besitzer und welche Rolle (Amts-, Mandatsträger, Parteifunktionäre, Kameradschaftsführer usw.) spielen diese innerhalb der neonazistischen, rechten oder rechtsextremen Szene?**
- 3. Wo liegen diese Immobilien, und wie stellt sich die räumliche Verteilung innerhalb Sachsen-Anhalt dar?**
- 4. Wie werden diese sich im Besitz von Angehörigen der extremen Rechten befindlichen Immobilien genutzt? Bitte nach Art der Veranstaltung - Konzert, Parteiveranstaltung, Schulung - und nach einzelnen Immobilien aufschlüsseln.**
 - a) Wie viele kommunale, landesweite oder Bundesparteitage der NPD fanden seit 2019 in solchen Immobilien statt? Bitte nach Orten aufschlüsseln.**
 - b) Welche dieser Immobilien werden von Kameradschaften genutzt, und wie sieht diese Nutzung aus?**
 - c) Wie viele Konzerte der neonazistischen, rechten oder rechtsextremen Musikszene fanden 2019 in solchen Immobilien statt, und von wie vielen Menschen wurden diese Konzerte besucht? Bitte nach Orten aufschlüsseln.**

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Nach der gebräuchlichen Definition ist der Neonazismus eine Teilmenge des Rechtsextremismus. Eine gesonderte Erfassung neonazistischer Aktivitäten findet nicht statt. Rechte Aktivitäten, die nicht als rechtsextremistisch bewertet werden, werden nicht erfasst.

Die Landesregierung interpretiert die Fragen dahingehend, dass nur solche Immobilien aufzuführen sind, die sich im Jahr 2019 im Eigentum oder im dauerhaften Besitz von Rechtsextremisten befanden und für deren Nutzung im Sinne der Fragen 1 bis 4 für das Jahr 2019 Erkenntnisse vorliegen. Dies vorangestellt, sind der Landesregierung im Sinne der Fragestellungen vorliegende Erkenntnisse der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Über die in der anliegenden Übersicht enthaltenen Angaben hinaus liegen der Landesregierung weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragen 1 bis 4 vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

5. Von welchen Immobilien, für die gegenwärtig eine Kaufabsicht von Angehörigen der extremen Rechten besteht, hat die Landesregierung Kenntnis, und wo befinden sich diese Immobilien?

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

6. Haben staatliche Behörden in den letzten Jahren Kommunen vor geplanten Immobilienkäufen von Angehörigen der extremistischen Rechten gewarnt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis bezüglich des angestrebten Kaufs?

Gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. April 2008 - Az. 31/51-01373/1 (MBI. LSA Nr. 16/2008, S. 320) haben sich Kommunen, sobald sie von einem möglichen geplanten Kauf, einer Anmietung o. ä. einer Immobilie seitens rechtsextremistischer Personen oder Vereinigungen erfahren, umgehend mit dem Ministerium für Inneres und Sport in Verbindung zu setzen. Im Zuge der Extremismusprävention wird anhand der im Verfassungsschutz vorhandenen Erkenntnisse und Erfahrungswerte eine Einschätzung vorgenommen, ob der Kommune rechtlich zulässige Strategien aufgezeigt werden können, einen Erwerb oder die Nutzung des Objektes für verfassungsfeindliche Zwecke durch Rechtsextremisten zu verhindern. Die Kommunen beurteilen und entscheiden in eigener Verantwortung, ob und wie sie einem beabsichtigten Immobilienerwerb entgegentreten.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen für das Jahr 2019 nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Frage 6 der Kleinen Anfrage 7/2275 verwiesen.

7. Wie viele und welche Immobilien aus dem kommunalen Landesbesitz sind an Interessenten aus der extremen Rechten verkauft worden?

Die Landesregierung legt die Fragestellung dahingehend aus, dass die Fragestellende Auskunft darüber begeht, an wie vielen und welchen Immobilien, die sich zuvor in kommunalem oder Landeseigentum befanden, Rechtsextremisten im Jahr 2019 Eigentum erworben haben.

Der Landesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

8. Sind der Landesregierung fingierte Kaufangebote für Immobilien durch Angehörige der neonazistischen, rechten oder rechtsextremistischen Szene bekannt, die mit dem Zweck getätigt wurden, den Kaufpreis in die Höhe zu treiben, und wenn ja, wo und wann?

Bezüglich der Begrifflichkeiten „Neonazismus“ und „rechte Aktivitäten“ wird auf die Antwort auf die Fragen 1 bis 4 verwiesen. Dies vorangestellt, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

KA 7/3450; Anlage: Antwort auf die Fragen 1 bis 4

Frage 1 Lfd. Nr.	Frage 2 Besitzer und dessen Rolle in der rechtsextremistischen Szene	Frage 3 Örtliche Lage der Immobilie	Frage 4 Nutzung der Immobilie in 2019 für Musikveranstaltung, Parteiveranstaltung, Schulung	Frage 4 a) Nutzung der Immobilie in 2019 für kommunale, landesweite oder Bundesparteitage der NPD	Frage 4 b) Nutzung der Immobilie in 2019 von rechtsextremistisch- en Kameradschaften	Frage 4 c) Nutzung der Immobilie in 2019 für rechtsextremistische Musikveranstaltungen
1	Siehe Vorbemerkung Rolle: Keine Erkenntnisse	Halle (Saale)	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung
2	Alexander Weinert Rolle: Führungsfigur bei „Freie Nationalisten Anhalt-Bitterfeld/Dessau“	Dessau-Roßlau, OT Roßlau	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung
3	Enrico Marx Rolle: Führungsfigur der rechtsextremistischen Szene in der Region Mansfeld-Südharz Siehe Vorbemerkung	Allstedt, OT Sotterhausen (Landkreis Mansfeld-Südharz)	Musikveranstaltungen, Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung
4	Siehe Vorbemerkung Rolle: Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
5	Siehe Vorbemerkung Rolle: Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung

KA 7/3450; Anlage: Antwort auf die Fragen 1 bis 4

Frage 1 Lfd. Nr.	Frage 2 Besitzer und dessen Rolle in der rechtsextremistischen Szene	Frage 3 Örtliche Lage der Immobilie	Frage 4 Nutzung der Immobilie in 2019 für Musikveranstaltung, Parteiveranstaltung, Schulung	Frage 4 a) Nutzung der Immobilie in 2019 für kommunale, landesweite oder Bundesparteitage der NPD	Frage 4 b) Nutzung der Immobilie in 2019 von rechtsextremistischen Kameradschaften	Frage 4 c) Nutzung der Immobilie in 2019 für rechtsextremistische Musikveranstaltungen
6	Siehe Vorbemerkung Rolle: Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung
7	Siehe Vorbemerkung Rolle: Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung
8	Siehe Vorbemerkung Rolle: Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
9	Siehe Vorbemerkung Rolle: Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse
10	Siehe Vorbemerkung Rolle: Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse
11	Siehe Vorbemerkung Rolle: Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung

KA 7/3450; Anlage: Antwort auf die Fragen 1 bis 4

Frage 1 Lfd. Nr.	Frage 2 Besitzer und dessen Rolle in der rechtsextremistischen Szene	Frage 3 Örtliche Lage der Immobilie	Frage 4 Nutzung der Immobilie in 2019 für Musikveranstaltung, Parteiveranstaltung, Schulung	Frage 4 a) Nutzung der Immobilie in 2019 für kommunale, landesweite oder Bundesparteitage der NPD	Frage 4 b) Nutzung der Immobilie in 2019 von rechtsextremistisch- en Kameradschaften	Frage 4 c) Nutzung der Immobilie in 2019 für rechtsextremistische Musikveranstaltungen
12	Siehe Vorbemerkung Rolle: Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Musikveranstaltung	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung ein polizeilich beendeter Liederabend
13	Siehe Vorbemerkung Rolle: Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
14	Siehe Vorbemerkung Rolle: Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung
15	Siehe Vorbemerkung Rolle: Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung
16	Siehe Vorbemerkung Rolle: Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung
17	Siehe Vorbemerkung Rolle: Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung

KA 7/3450; Anlage: Antwort auf die Fragen 1 bis 4

Frage 1 Lfd. Nr.	Frage 2 Besitzer und dessen Rolle in der rechtsextremistischen Szene	Frage 3 Örtliche Lage der Immobilie	Frage 4 Nutzung der Immobilie in 2019 für Musikveranstaltung, Parteiveranstaltung, Schulung	Frage 4 a) Nutzung der Immobilie in 2019 für kommunale, landesweite oder Bundesparteitage der NPD	Frage 4 b) Nutzung der Immobilie in 2019 von rechtsextremistisch- en Kameradschaften	Frage 4 c) Nutzung der Immobilie in 2019 für rechtsextremistische Musikveranstaltungen
18	Siehe Vorbemerkung Rolle: Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung
19	Siehe Vorbemerkung Rolle: Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung
20	Siehe Vorbemerkung Rolle: Siehe Vorbemerkung	Tangerhütte, OT Uchtdorf (Landkreis Stendal)	Musikveranstaltung	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	ein polizeilich beendeter Liederabend mit ca. 50 Teilnehmern
21	Siehe Vorbemerkung Rolle: Siehe Vorbemerkung	Klötze, OT Kunrau (Altmarkkreis Salzwedel)	Musikveranstaltung	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	ein polizeilich beendeter Liederabend mit ca. 45 Teilnehmern
22	Siehe Vorbemerkung Rolle: Keine Erkenntnisse	Steigra, OT Schnellroda (Saalekreis)	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse